



## Antwort zur Anfrage Nr. 0386/2011 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Flugrouten über Mainz und Rheinhessen (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Das Gutachten ist auf der Homepage des Verkehrsministeriums als Download abrufbar unter dem Link:

<http://www.mwvlw.rlp.de/Verkehr/Luftfahrt/>

Ein Handout für die Presse ist ebenfalls im Internet abrufbar unter:

[http://www.fluglaerm-rheinhessen.de/fileadmin/user\\_upload/fluglaerm/Pr%C3%A4sentation%20Flugroutengutachten%20Handout%20Presse.pdf](http://www.fluglaerm-rheinhessen.de/fileadmin/user_upload/fluglaerm/Pr%C3%A4sentation%20Flugroutengutachten%20Handout%20Presse.pdf)

Eine Präsentation des Gutachters selbst vor der Fluglärmkommission (Anlage 1) steht der Verwaltung zur Verfügung.

NLR Air Transport Safety Institute ist ein anerkanntes Institut mit spezieller Ausrichtung zu Fragen der Luftfahrtsicherheit. Zusammen mit dem DLR (Deutsches Luft- und Raumfahrtzentrum) bildet NLR eine strategische Arbeitsgemeinschaft der Institute für Luftverkehrsmanagement. Soweit die Verwaltung dies beurteilen kann basieren die Arbeiten dieses renommierten Institutes auf dem derzeitigen Stand der Technik/Wissenschaft.

Allerdings muss bei einem Vergleich der Ergebnisse von NLR und DFS auf die unterschiedlichen Fragestellungen auf deren Grundlage die Arbeiten verfasst wurden, und auf die Unterschiede im Umfang der Arbeiten hingewiesen werden.

Die Fragestellung, die der rheinlandpfälzische Gutachter beantworten sollte, war eine unabhängige Bewertung vorzulegen, ob der von der DFS beschriebene Flugbetrieb eine „optimale Lösung darstellt, insbesondere im Hinblick auf die Lärmbelastung der dicht besiedelten Gebiete in Mainz und Rheinhessen.“

Die Lösungsansätze der DFS haben eine von Fraport vorgegebene Kapazität berücksichtigt und bei der Lärmbeurteilung auch die Auswirkungen auf die hessische Bevölkerung mitbeurteilt.

Auch hat NLR nicht die gleichen Voraussetzungen wie die DFS bezüglich der Datengrundlage und des Bearbeitungszeitraumes.

Insgesamt betrachtet ist das NLR-Gutachten schlüssig und gibt wertvolle Hinweise für alternative Flugrouten.

Zu 2.

Auf Seite 16-19 der Anlage 1 sind vergleichende Berechnungen der Lärmbelastung dargestellt. Es wird die Variante 1 der DFS und die Option 4 des NLR Gutachtens verglichen. Eine rein optische Auswertung dieser Karten, führt zu dem Schluss, dass die Option 4 des NLR Gutachtens die Bevölkerung mit weniger Lärm belastet als die Variante 1 der DFS.

Ein Vergleich der Option 4 des NLR-Gutachtens mit der von der Fluglärmkommission in Ihrer Sitzung am 03.03.2011 empfohlenen Variante 7 (Anlage 2) ist nicht vorhanden.

Zu 3.

Eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit über die Beratungspflicht in der Fluglärmmmission hinaus ist bei dem Festlegungsverfahren der Flugrouten nicht vorgeschrieben, so dass von dem Verfahren her keine nennenswerte Möglichkeit der Einflussnahme auf die Lage der Abflugrouten mehr gegeben ist.

Zu 4.

Eine Änderung der An- und Abflugverfahren hat oft Lärm verlagernde Auswirkungen.

Dennoch ist es möglich echte Lärminderungen zu erreichen, z. B. wenn die Lärmzunahme über unbewohntem Gebiet stattfindet. Ob optimierte Flugverfahren tatsächlich zu einer Lärmreduzierung führen, muss messtechnisch ermittelt werden.

Mainz, 24.03.2011

Stadtverwaltung Mainz

In Vertretung

gez. Reichel

Wolfgang Reichel

Beigeordneter